

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 3674

Urteil Nr. 116/2005  
vom 30. Juni 2005

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 324<sup>ter</sup> § 1 des Strafgesetzbuches, gestellt vom Korrekionalgericht Namur.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens, dem Vorsitzenden A. Arts und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Richters P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 9. März 2005 in Sachen des Prokurators des Königs gegen F.A. und andere, dessen Ausfertigung am 14. März 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Korrekionalgericht Namur folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 324<sup>ter</sup> des Strafgesetzbuches nicht gegen das in Artikel 14 der Verfassung verankerte Legalitätsprinzip, indem er vorsieht, dass jede Person, die bewußt und absichtlich einer kriminellen Organisation angehört, mit einer Gefängnisstrafe von einem Jahr bis drei Jahren und einer Geldstrafe von hundert Euro bis fünftausend Euro oder nur einer dieser Strafen bestraft wird, selbst wenn sie nicht die Absicht hat, eine Straftat im Rahmen dieser Organisation zu begehen oder sich in einer der in den Artikeln 66 ff. des Strafgesetzbuches vorgesehenen Weisen daran zu beteiligen? ».

Am 22. März 2005 haben die referierenden Richter P. Martens und M. Bossuyt in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

#### B.1. Artikel 324<sup>ter</sup> § 1 des Strafgesetzbuches besagt:

« Jede Person, die bewusst und absichtlich einer kriminellen Organisation angehört, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Jahr bis drei Jahren und einer Geldstrafe von hundert Franken bis fünftausend Franken oder nur einer dieser Strafen bestraft, selbst wenn sie nicht die Absicht hat, eine Straftat im Rahmen dieser Organisation zu begehen oder sich in einer der in den Artikeln 66 ff. vorgesehenen Weisen daran zu beteiligen ».

B.2. Aus der Begründung des Urteils und den Elementen der Rechtssache geht hervor, dass der Hof dazu befragt wird, ob der obengenannte Artikel 324<sup>ter</sup> § 1 mit den Artikeln 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung vereinbar sei, und zwar wegen der Ungenauigkeit des Begriffs der « Zugehörigkeit » zu einer kriminellen Organisation, den der Gesetzgeber selbst hätte definieren müssen.

### B.3.1. Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form ».

### Artikel 14 der Verfassung bestimmt:

« Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden ».

B.3.2. Indem die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung der gesetzgebenden Gewalt die Befugnis verleihen, einerseits zu bestimmen, in welchen Fällen und in welcher Form eine Strafverfolgung möglich ist, und andererseits ein Gesetz anzunehmen, aufgrund dessen eine Strafe eingeführt und angewandt werden kann, gewährleisten sie jedem Bürger, dass keinerlei Verhalten unter Strafe gestellt wird und keinerlei Strafe auferlegt wird, wenn dies nicht aufgrund von Regeln geschieht, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen geht außerdem von der Überlegung aus, dass das Strafgesetz so formuliert sein muß, dass jeder zu dem Zeitpunkt, wo er ein Verhalten annimmt, wissen kann, ob dieses Verhalten strafbar ist oder nicht. Er verlangt, dass der Gesetzgeber in ausreichend genauen, deutlichen und Rechtssicherheit bietenden Worten festlegt, welche Handlungen unter Strafe gestellt werden, damit einerseits derjenige, der ein Verhalten annimmt, vorher ausreichend beurteilen kann, welche strafrechtlichen Folgen dieses Verhalten haben kann, und andererseits dem Richter keine allzu große Ermessensbefugnis überlassen wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen verhindert jedoch nicht, daß das Gesetz dem Richter eine Ermessensbefugnis gewährt. Man muss nämlich der allgemeingültigen Beschaffenheit der Gesetze, der Verschiedenartigkeit der Situationen, auf die sie angewandt werden, und der Entwicklung der Verhaltensweisen, die sie ahnden, Rechnung tragen.

B.3.3. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat eine ähnliche Rechtsprechung in bezug auf Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention entwickelt, der das Legalitätsprinzip in Strafsachen bestätigt. In seinem Urteil Kokkinakis gegen Griechenland vom 25. Mai 1993 (Serie A, Nr. 260-A, §§ 40 und 52) hat er festgestellt:

« [...] die Formulierung zahlreicher Gesetze weist keine absolute Präzision auf. Viele von ihnen bedienen sich wegen der Notwendigkeit, eine übertriebene Starrheit zu vermeiden und sich den unterschiedlichen Situationen anzupassen, zwangsläufig mehr oder weniger ungenauer Formulierungen (siehe beispielsweise *mutatis mutandis*, Urteil Müller und andere gegen Schweiz vom 24. Mai 1988, Serie A, Nr. 133, S. 20, § 29). [...] Die Auslegung und die Anwendung solcher Texte hängen von der Praxis ab ».

Der Gerichtshof ist außerdem der Auffassung, dass Artikel 7 « ebenfalls auf mehr allgemeine Weise das Legalitätsprinzip bezüglich der Straftaten und der Strafen bestätigt » und dass « sich daraus ergibt, daß eine Straftat deutlich im Gesetz definiert sein muss ». In diesem Urteil hat der Gerichtshof hinzugefügt, dass « diese Bedingung erfüllt ist, wenn der Einzelne anhand der Formulierung der relevanten Klausel und gegebenenfalls mit Hilfe ihrer Auslegung durch die Gerichte wissen kann, durch welche Handlungen und Unterlassungen er [strafrechtlich] haftbar wird ».

In seinem Urteil S.W. gegen Vereinigtes Königreich vom 22. November 1995 (Serie A, Nr. 335-B, § 36) hat der Gerichtshof erläutert:

« So klar die Formulierung einer Gesetzesbestimmung auch sein mag, in gleich welchem Rechtssystem, einschließlich des Strafrechts, besteht unweigerlich ein Element der Auslegung durch das Gericht. [...] Artikel 7 der Konvention kann nicht so ausgelegt werden, dass er verbieten würde, daß die Regeln der strafrechtlichen Haftung durch die gerichtliche Auslegung von einer Rechtssache zur anderen stufenweise geklärt werden, unter der Bedingung, dass das Ergebnis mit der Substanz der Straftat übereinstimmen würde und vernünftigerweise vorhersehbar gewesen wäre ».

Im Urteil *Cantoni* gegen Frankreich vom 15. November 1996 (Sammlung 1996-V) hat der Gerichtshof, nachdem er bestätigt hatte, dass die Bedingung der Gesetzmäßigkeit « erfüllt ist, wenn der Rechtsunterworfenen anhand der Formulierung der relevanten Bestimmung (Art. 7) und gegebenenfalls mit Hilfe ihrer Auslegung durch die Gerichte wissen kann, durch welche Handlungen und Unterlassungen er strafrechtlich haftbar wird » (§ 29), in Erinnerung gebracht:

« [...] aufgrund des eigentlichen Grundsatzes der Allgemeingültigkeit der Gesetze kann ihre Formulierung keine absolute Präzision aufweisen. Eine der typischen Normsetzungstechniken besteht darin, auf allgemeine Kategorien statt auf erschöpfende Listen zurückzugreifen. So werden in zahlreichen Gesetzen zwangsläufig mehr oder wenige ungenaue Formulierungen angewandt, um eine übertriebene Starrheit zu vermeiden und sich den verändernden Situationen anzupassen. Die Auslegung und Anwendung solcher Texte hängen von der Praxis ab » (§ 31).

Schließlich hob der Gerichtshof hervor:

« [...] die Tragweite des Begriffs der Vorhersehbarkeit hängt weitgehend vom Inhalt des betreffenden Textes, von seinem Anwendungsbereich sowie von der Zahl und der Eigenschaften ihrer Adressaten ab [...]. Die Vorhersehbarkeit des Gesetzes spricht nicht dagegen, dass die betroffene Person auf qualifizierte Rechtsbeistände zurückgreifen muss, um in einem vernünftigen Maße unter den Umständen der Rechtssache die Folgen zu beurteilen, die sich aus einer bestimmten Handlung ergeben können » (§ 35).

B.4.1. Erst bei der Prüfung einer spezifischen Strafbestimmung kann unter Berücksichtigung der jeweiligen Elemente der durch sie zu ahndenden Straftaten bestimmt werden, ob die vom Gesetzgeber verwendeten allgemeinen Begriffe derart ungenau sind, dass sie das in Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung verankerte Legalitätsprinzip missachten.

B.4.2. In bezug auf den Begriff der « Zugehörigkeit » zu einer kriminellen Organisation, so wie er in Artikel 324<sup>ter</sup> § 1 des Strafgesetzbuches steht, wurde im Laufe der Vorarbeiten in Beantwortung des Gutachtens des Staatsrates erklärt, es müsse zwischen verschiedenen Formen der « Beteiligung » unterschieden werden, die durch die anderen, durch das Gesetz über die kriminellen Organisationen eingeführten Bestimmungen unter Strafe gestellt würden (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 954/1, SS. 6-7 und 15-17). Aus dem eigentlichen Gesetzestext ist abzuleiten, dass die « Zugehörigkeit » nicht voraussetzt, daß man Straftaten begangen oder sich an diesen Straftaten im Rahmen der kriminellen Organisation beteiligt hat als Mittäter oder als Komplize, wobei diese Verhaltensweisen Gegenstand unterschiedlicher Straftaten sind. Der Gesetzgeber hat gewollt, dass auch die Mitglieder einer kriminellen Organisation verfolgt werden können, beispielsweise der Fahrer sowie die Mitglieder des Haus- und Sicherheitspersonals des Leiters einer kriminellen Organisation, die in irgendeiner Form durch die kriminelle Organisation entlohnten Personen, um ein Netzwerk von Beziehungen zum Vorteil der Organisation zu schaffen mit dem Ziel, ihr einen rechtmäßigen Anschein und eine rechtmäßige gesellschaftliche Eingliederung zu verleihen (ebenda, S. 16, und *Parl. Dok.*, Senat, 1997-1998, Nr. 1-662/4, S. 5). Es wurden Beispiele für Umstände gegeben, in denen der Richter in einem konkreten Fall auf die Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation schließen könnte: regelmäßige Anwesenheit bei Versammlungen der kriminellen Organisation oder Besitz von Aktien einer dem Gesellschaftsrecht unterliegenden Struktur, die von der kriminellen Organisation als Deckmantel benutzt wird (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 954/6, S. 18).

Zur Anwendung von Artikel 324<sup>ter</sup> § 1 ist ferner zu präzisieren, dass die Wörter « bewusst und absichtlich » vor dem Wort « angehört » beinhalten, daß die verfolgende Partei beweist, dass die verfolgte Person « eine positive Haltung in Kenntnis der Sachlage » hat (*Parl. Dok.*, Senat, 1997-1998, Nr. 1-662/3, S. 6). Der Gesetzgeber hat jedoch erklärt, dass eine persönliche Absicht, Straftaten innerhalb der Vereinigung zu begehen oder sich daran zu beteiligen, nicht erforderlich ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 954/1, S. 2, und Nr. 954/6, S. 6), ebensowenig wie die Absicht, zu den Zielen der kriminellen Organisation beizutragen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 954/6, S. 18).

Aus der Gesamtheit dieser Elemente geht hervor, daß die Straftat der Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation ausreichend präzise ist, damit jeder deren materielles Element und moralisches Element kennen kann.

B.5. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 324<sup>ter</sup> § 1 des Strafgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Juni 2005.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) P. Martens